

Satzungsändernder Antrag

TOP 9 Beschlussvorlage

Aktualisierung der Satzung der ASJ NRW

Festsetzung einer Altersgrenze für den Beisitz ab 16 Jahren

Antragssteller: Landesjugendvorstand

Beschlusstext:

Die Landesjugendkonferenz der ASJ NRW möge die in der Anlage aufgeführten Satzungsänderungen beschließen.

Begründung:

In der aktuell gültigen Satzung gibt es keine Altersgrenze für einen Beisitz im Landesjugendvorstand.

Dies sorgt dafür, dass in Extremfällen eine betreuungspflichtige Person in den Landesjugendvorstand gewählt werden könnte.

Landesjugendvorstandssitzungen und -klausuren finden in der Regel nicht im Wohnort der Gewählten statt, sodass unter anderem eine individuelle Anreise nötig ist.

Die Anreise kann aus unserer Sicht nicht sichergestellt werden für Menschen unter 16 Jahren.

Außerdem müsste in einem solchen Fall eine andere Person aus dem Landesjugendvorstand die Aufsichtspflicht während der Sitzungen und Klausuren vollständig übernehmen. Diese Bürde möchten wir niemandem zumuten.

Daher beantragen Landesjugendvorstand und Landesjugendkontrollkommission unter sorgfältiger Berücksichtigung und Abwägung der Jugendpartizipation (Mitwirken in einer Regionalgliederung ist deutlich jünger möglich) die Festsetzung einer Altersgrenze für den Beisitz ab 16 Jahren.

Die betreffenden Änderungen sind in den beigefügten Anlagen dargestellt; die bisherigen Fassungen sind rot durchgestrichen, die neuen Formulierungen sind grün hervorgehoben.

§ 7 Landesjugendvorstand

- (1) Zu Sitzungen des Landesjugendvorstandes ist 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Der Landesjugendvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit muss festgestellt werden. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse sind in Textform gesondert festzuhalten.
- (2) Dem Landesjugendvorstand obliegt insbesondere:
 1. Landesjugendkonferenz und Landesjugendausschusssitzungen zu terminieren und dazu einzuladen, Tagesordnungen aufzustellen und die Geschäfts- und Finanzberichte abzugeben,
 2. die Arbeit der Arbeiter-Samariter-Jugend NRW zu koordinieren und initiativ zu fördern,
 3. die Arbeiter-Samariter-Jugend NRW in Fragen der Jugendarbeit nach innen und außen zu vertreten und die sich aus diesem Bereich ergebenden Aufgaben wahrzunehmen.
 4. die Förderrichtlinien der ASJ NRW den aktuellen Anforderungen anzupassen und diese umzusetzen.
- (3) Der Landesjugendvorstand besteht aus:
 1. zwei gleichberechtigten Landesjugendleitungen (Doppelspitze)
 2. sowie mindestens drei Landesjugendbeisitzenden.

Die unter 1. genannte Doppelspitze setzt sich aus zwei Personen unterschiedlicher Geschlechteridentität zusammen. Sollten sich nur Personen der gleichen Geschlechteridentität aufstellen lassen, bleibt die zweite Position bis zu einer Nachwahl unbesetzt.

Die unter 1. genannten Personen müssen volljährig sein. Sie vertreten die Arbeiter-Samariter-Jugend NRW nach innen und außen. Die unter 2. genannten Personen müssen mindestens 16 Jahre alt sein.